

Bürgeranregung des Herrn Werner gemäß § 24 GO NRW zur Verkehrs- und Lärmsituation Ummeln, Gütersloher Straße (B61) vom 04.05.2025

Hierzu Beschluss der BV Brackwede zu TOP 8.1 laut Niederschrift aus der Sitzung vom 04.12.2025 zur Sitzung am 17.09.2026

Beschluss

Die Bezirksvertretung Brackwede empfiehlt der zuständigen Stelle eine vollständige und verständliche Stellungnahme zur Bürgeranregung nachzureichen.

Antwort

Auf Veranlassung der BV Brackwede gemäß o.g. Beschluss wurden vorliegende Verwaltungsantworten zur o.g. Eingabe hinsichtlich Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Konkretisierungsgrad und Plausibilität kritisch überprüft. **Zur Beanstandung der bisherigen Stellungnahme des Umweltamtes gemäß Niederschrift der BV Brackwede vom 04.12.2025 nimmt das Umweltamt folgendermaßen ergänzend Stellung:**

1. Erfüllung von Anforderungen an strategische Umgebungslärmkartierung und Lärmaktionspläne

Die Umgebungslärmkartierungen (ULK) und Lärmaktionspläne (LAP) sind aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie immissionsschutzrechtlich vorgeschrieben. Es sind **strategische Planungsinstrumente**, die alle 5 Jahre überprüft, aktualisiert und bei Bedarf fortgeschrieben werden. In den LAPs werden aufgrund der Lärmsituation und Lärmbetroffenheit **Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen und zur Durchführung empfohlen**. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Umsetzung der Maßnahmen. Die Maßnahmen des LAP sind verwaltungsintern von Planungsstellen und -trägern in Planungsverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Empfehlungen im LAP konzentrieren sich auf Lärmbrennpunkte (LBP), wie hochbelastete Verkehrswege, darunter z.B. Straßen mit durchgängig angrenzenden Wohngebäuden und deshalb vielen betroffenen Anwohnern. **Mit dem LAP sind über das Land und den Bund der EU die Betroffenenzahlen („gebäudebezogene Anwohnerzahl mit Pegeln über Auslöseschwelle am Gebäude“) und die abgeschätzte Anzahl der Betroffenen zu melden, für die sich mit den Lärminderungsmaßnahmen aus dem Plan eine Verbesserung durch Pegelminderung ergibt.** Deshalb ist für die Maßnahmenvorschläge eine Fokussierung und Priorisierung auf LBPs und Handlungsräume in denen diese LBPs konzentriert und gebündelt für verschiedene Lärmquellen auftreten notwendig und gerechtfertigt.

Die Priorisierung für die Maßnahmenvorschläge im LAP ist auf die Unterschreitung gesundheitsrelevanter Lärmpegel ab 65/55 dB(A) gesamttags/nachts ausgerichtet und an die mit dem dritten LAP entsprechend beschlossene Auslöseschwelle angelehnt. Dies trägt nach allgemein geltenden und anerkannten Facheinschätzungen dem Gesundheitsschutz angemessen Rechnung. Dies ist auch im Abgleich mit den sonstigen Grenzwerten der Lärmvorsorge und den Auslösewerten der Lärmsanierung nicht zu beanstanden. Ein Widerspruch zu den strengeren gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerten aus der vorbeugenden Lärmvorsorge nach Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die bei Neubau-, Ausbauplanungen oder wesentlichen Umbaumaßnahmen von Verkehrswegen angewendet werden, besteht nicht. Die Auslöseschwelle für den LAP entspricht dem Niveau der Mischgebietsgrenzwerte (zulässiges Wohnen) aus der 16.BImSchV. Auch in Anlehnung an die Auslösewerte der Lärmsanierung ist die Auslöseschwelle des LAP nicht kritisch zu beurteilen und nicht widersprüchlich. Die aktuellen Auslösewerte für die Lärmsanierung sind mit 66/56 dB(A) tags/nachts im Mischgebiet und mit 64/54 dB(A) tags/nachts in Wohngebieten festgelegt. Die Auslösewerte der Lärmsanierung haben sich mittlerweile durch Absenkung an die Grenzwerte aus der Vorsorge angenähert. Die Auslösewerte für eine Lärmsanierung und

Lärminderung liegen damit auf einem vergleichbaren Niveau. Die beschlossene Auslöseschwelle für die Lärmaktionsplanung ist deshalb als angemessen zu beurteilen. **Ausschlaggebende Gründe für die Beanstandung des Einwenders zur genannten Auslöseschwelle im Aufstellungsverfahren des strategischen LAP liegen somit insgesamt nicht vor.** Grundsätzlich ist eine Unterscheidung der Werte für die Lärmsanierung und Lärmaktionsplanung im Bestand von den Werten aus der Vorsorge in der Planung zu beachten.

Um den genannten Anforderungen der EU nachzukommen sind möglichst effizient Verbesserungen der Lärmsituation zu erzielen. Dies ist dort nötig, wo die Probleme am größten sind, weil gesundheitsrelevante Pegel an Gebäuden z.B. im Straßenabschnitt durchgängig einwirken, und wo bei vorgesehenen Planungen Umsetzungschancen gesehen werden. Wo dies der Fall ist, stimmt die Verwaltung im Planaufstellungsverfahren gemeinsam ab. **So wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die dem Grunde nach keine Realisierungschance haben, gar nicht erst in den Plan aufgenommen werden. Dies passiert dann, wenn die beteiligten Umsetzungsstellen z.B. aus der Verkehrsverwaltung durch Ausschlusskriterien vorab einen Maßnahmenvorschlag ablehnen. Die an den LBP vorgesehenen Planungen werden berücksichtigt.** Auf diese Weise können so weit wie möglich spätere Diskrepanzen oder Widersprüche vermieden werden. Im Einzelfall ggf. noch erforderliche Anpassungen, die sich erst im laufenden Umsetzungsverfahren herausstellen, gehören zum laufenden Alltagsgeschäft der Verwaltung.

Durch Umsetzung der in den Plan aufgenommenen und zur Durchführung empfohlenen Lärminderungsmaßnahmen soll die o.g. Pegelminderung und Reduzierung der Betroffenenanzahl strategisch schrittweise langfristig erreicht werden. **Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jeweils nach den geltenden fachrechtlichen Regelungen durch die hierfür zuständigen Stellen.** Für die Realisierung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Durchfahrverbote, Verkehrssteuerung) ist dies die Straßenverkehrsbehörde. Für die Realisierung der Maßnahmen im Zuge von Neubau- und Ausbauplanungen und wesentlichen Umbau- oder Umgestaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen (z.B. Fahrspurausbauten und -verschiebungen oder -rückbauten, Knotenpunktausbau oder Neuaufteilung der Nutzung von Verkehrsflächen und ruhendem Verkehr oder Errichtung von Lärmschutzbauwerken im Rahmen von Straßenraumgestaltungen) ist dies die Verkehrswegeplanung. Der Einbau von lärmindernden Straßenoberflächen im Rahmen der Fahrbahnsanierung erfolgt durch den Straßenbau.

Die politischen Gremien haben zuletzt mit dem Ratsbeschluss des vierten LAP vom 26.09.24 (DS 8353/2020-2025) Anforderungen an die **Durchführung einer Detailprüfung und -abwägung für alle Maßnahmenvorschläge des Plans beschlossen und die Vorlage der Prüfungsergebnisse zur Beschlussfassung im Einzelfall** gefordert. Dies widerspricht der o.g. für den LAP bereits erfolgten Vorprüfung für die Festlegung der Maßnahmenvorschläge nicht. Die Detailprüfung ist mit ihrer Abwägung ohnehin als Bestandteil jeder fachrechtlich vorgegebenen Einzelfallprüfung im Rahmen des Umsetzungsprozesses notwendig. Dies gilt auch für die o.g. Beispiele. Der Umsetzungsstand wird verwaltungsseitig regelmäßig abgestimmt.

2. Beurteilung Gütersloher Straße

An der **Gütersloher Straße** liegt in Höhe des Wohnortes des Einwenders (**Trüggelbachstraße 22**) angesichts der Betroffenheit **kein LBP** vor. Am Wohngebäude unterschreiten die Lärmpegel lt. vierter Umgebungslärmkartierung die Auslöseschwelle. Die unter erstens näher beschriebenen Betroffenenzahlen sind in diesem Bereich der Gütersloher Straße im Vergleich zu denen an den LBPs im Handlungsraum „Brackwede“ um ein Vielfaches niedriger. Hier liegt auf 100 m normiert eine zahlenmäßige Größenordnung von 6 Betroffenen

am Gesamttag und 18 Betroffenen in der Nacht vor. Anders ist die Situation an den LBPs, wie z.B. Osnabrücker Straße, Carl-Severing-Straße, Cheruskerstraße, Bodelschwinghamstraße oder Berliner Straße im Handlungsraum Brackwede, wo die Größenordnungen zwischen 51 und 179 Betroffenen am Gesamttag und zwischen 74 und 225 Betroffenen in der Nacht (gleiche Normierung) betragen. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, dass im Abschnitt der Gütersloher Straße ab Bohlenweg, in dessen Umfeld der Wohnort des Einwenders liegt, nur 1 Wohngebäude von Pegeln oberhalb der Auslöseschwelle an der Straßenseite zur Trüggelbachstraße betroffen ist. Angesichts dieser Fakten ist die zahlenmäßige Betroffenheit weniger ausgeprägt als an vielen anderen Stellen in der Stadt. Dies muss mit Blick auf die Dringlichkeit bei der Lärmaktionsplanung einfließen und bei der Prioritätensetzung berücksichtigt werden. Die Rahmenbedingungen an der Gütersloher Straße sind deshalb im Bereich des Wohnortes des Einwenders nicht vergleichbar mit denen an den LBP im Handlungsraum „Brackwede“. Der Wohnort des Einwenders im Umfeld der Gütersloher Straße liegt folgerichtig nicht im Handlungsraum eines bisherigen LAP.

Eine Durchführungsempfehlung für einen konkreten Lärminderungsversuch an der Gütersloher Straße aus LAP vier existiert nicht. **Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war keine verkehrliche, straßenbauliche oder straßenverkehrsrechtliche Planung vorgesehen und belastbar ins Verfahren eingebracht worden, aus der eine Lärminderungschance mit Reduzierung der Betroffenenzahlen absehbar gewesen wäre.**

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass außerhalb des LAP eine Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen an der Gütersloher Straße ausgeschlossen ist. **Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für den Einwender einen Antrag auf Prüfung von verkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen und Verkehrsbeschränkungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei der Verwaltung zu stellen.** Hierüber ist der Einwender unterrichtet und hat einen Antrag bereits gestellt. Die Antwort der Verkehrsverwaltung an den Einwender und die BV Brackwede vom 27.08.2025 enthält den **Stand laufender Lärmermittlungen und Prüfungen bei der Straßenverkehrsbehörde an der Gütersloher Straße**. Hiernach sollen „nach straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner*innen entwickelt werden.“

Die vom Einwender kritisierte **Begrenzung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Handlungsräume des vierten LAP ist für sein Anliegen unschädlich**. Sie hat für die laufende straßenverkehrsrechtliche Einzelfallprüfung an der Gütersloher Straße keine nachteilige Auswirkung.

3. Verwaltungsvorschlag zur Bürgereingabe

Zum Umgang mit der Bürgereingabe wird folgendes vorgeschlagen:

Die Kritik des Einwenders zur „Nicht-Berücksichtigung“ der Gütersloher Straße im Handlungsraum des vierten LAP wird aufgrund dieser Stellungnahme zurückgewiesen.

Die bereits begonnenen Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde an der Gütersloher Straße zur Festlegung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen werden fortgesetzt.

i.A.
gez. Möller